



Regierungsrat

Luzern, 4. Februar 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 119

Nummer: A 119
Protokoll-Nr.: 107
Eröffnet: 21.10.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Muff Sara und Mit. über jüngste rechtsextreme Vorkommnisse im Kanton Luzern

Vorbemerkung.

Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst ([SR 121](#); Nachrichtendienstgesetz; NDG) dient die Informationsbeschaffung und -bearbeitung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) unter anderem dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit. Diese kann unter anderem von gewalttätigem Extremismus ausgehen. Nach Artikel 10 Absatz 1 NDG informiert das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), in welcher der Luzerner Justiz- und Sicherheitsdirektor vertreten ist, sowie die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS). Diese Beurteilung über die Bedrohungslage erfolgt regelmässig sowie bei besonderen Ereignissen. Es besteht weiter eine enge Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Nachrichtendienst (KND) und dem NDB, welchem der KND formell untersteht. Sodann findet jährlich ein Austausch zwischen dem KND mit der Subkommission JSD der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) statt.

Zu Frage 1: Ist die Regierung im Bilde über rechtsextreme Umtriebe und Verbindungen im Kanton Luzern?

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, sind die Informationskanäle definiert. Bei besonderen Lagen wird die Regierung unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die rechtsextreme Szene in den vergangenen Jahren nach aussen wenig in Erscheinung getreten ist. Seit 2015 wurden im Kanton Luzern keine gewalttätigen Vorfälle registriert. Hingegen waren zwischen 2016 und 2019 einige Vorfälle der links-extremen Szene zu verzeichnen (vgl. auch Antwort auf Frage 3).

Zu Frage 2: Warum wurden die illegal eingereisten Rechtsextremisten von der Polizei nicht unmittelbar des Landes verwiesen?

Nachdem ein auf den 12. Oktober 2019 geplantes Konzert mit mehreren Bands im Unterwalds kurzfristig abgesagt worden war, verlegten die Organisatoren den Auftritt einer rechtsextremen Band aus Deutschland innert 24 Stunden in den Kanton Luzern. Die Veranstalter gingen dabei äusserst konspirativ vor und so wurde der Ort des Auftritts, eine Sägerei auf einem

privaten Grundstück im Gebiet des Steinhuserbergs bei Wolhusen, erst kurz vor Konzertbeginn bekannt.

Generell kann die Landesverweisung erst ins Auge gefasst werden, wenn bekannt ist, welche Personen am Anlass beteiligt sind. Im konkreten Fall wurden die Einreiseverbote gegen die Bandmitglieder vom zuständigen Bundesamt für Polizei (Fedpol) am 9. Oktober 2019 ausgesprochen. Die Luzerner Polizei musste diese Fedpol-Verfügungen nach Bekanntwerden des Konzerts auf dem Steinhuserberg zuerst anfordern.

Nachdem die Einsatzleitung der Luzerner Polizei vom Konzert Kenntnis hatte und mit Personal vor Ort war, verlangte sie von der Musikband respektive von den mit einer Einreisesperre belegten Personen, ihren Auftritt unverzüglich abubrechen. Die Bandmitglieder wurden angehalten, am Folgetag auszureisen. Das Fedpol verfügte, dass die Bandmitglieder die Schweiz bis am 13. Oktober 2019, 24.00 Uhr, verlassen mussten. Die Polizei überwachte den Vollzug. Das Treffen auf privatem Grund wurde sodann ohne Auftritt der Band toleriert. Die Veranstalter haben die Anweisungen der Polizei befolgt und es kam zu keinen strafbaren Handlungen.

Zu Frage 3: Wie gedenkt die Regierung die Bevölkerung, insbesondere religiöse und sexuelle Minderheiten sowie Migrant*innen, vor rechtsextremer Gewalt zu schützen?

Seit 2015 wurden im Kanton Luzern keine gewalttätigen Vorfälle durch Rechtsextreme registriert. Insgesamt verhält sich diese Szene relativ ruhig. Hingegen waren zwischen 2016 und 2019 einige Vorfälle der linksextremen Szene zu verzeichnen. Es handelte sich dabei um nicht bewilligte Demonstrationen (in einem Fall mit Sachbeschädigung), um die versuchte Verhinderung einer Ausschaffung, um Hausbesetzungen (Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch) sowie einen Farbanschlag auf das Amt für Migration.

Während der Veranstaltung auf dem Steinhuserberg bei Wolhusen waren zu keinem Zeitpunkt Dritte gefährdet. Es handelte sich um einen privaten Anlass auf privatem Grund. Die Luzerner Polizei hat gemäss gesetzlichem Auftrag, gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei ([SRL 350](#); Polizeigesetz; PolG), für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Sie ergreift dazu insbesondere Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Diesem Auftrag ist die Polizei im konkreten Fall nachgekommen.

Zu Frage 4: Besteht zum Thema Rechtsextremismus eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Nachrichtendienst des Bundes und gedenkt die Regierung diese zu intensivieren?

Die Zusammenarbeit zwischen dem NDB und den kantonalen Vollzugsbehörden ist – wie eingangs ausgeführt – in Art. 9 und Art. 10 NDG geregelt. Der NDB arbeitet beim gewalttätigen Extremismus, dabei geht es sowohl um politisch wie auch religiös motivierten Extremismus, mit seinen kantonalen Vollzugstellen und diese wiederum arbeiten eng untereinander wie auch mit den Polizeikorps zusammen. Die bestehenden Formen der Zusammenarbeit und die Informationskanäle haben sich bestens bewährt.

Zu Frage 5: Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, ein Vereinsverbot gegen Uniter, Combat 18, die Kameradschaft Heimattreu und artverwandte Organisationen im Kanton Luzern zu erwirken?

Das Verbot einer Gruppierung oder Organisation nur auf Kantonsgebiet ist rechtlich nicht zulässig. Ein Verbot bestimmter Vereine wegen verfassungswidriger Zielsetzungen oder Umtriebe müsste durch den Bund auf Gesetzes- oder gar Verfassungsebene geregelt werden. In der Schweiz gilt grundsätzlich die in Artikel 22 der Bundesverfassung festgehaltene Versammlungsfreiheit. Diese kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden, beispielsweise wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder bevorstehende Straftaten zu befürchten sind. Das seit 1. September 2017 geltende Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG; [SR 121](#)) enthält in Art. 73 ein Tätigkeitsverbot für Personen, Organisationen oder Gruppierungen, welche die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht und mittelbar oder unmittelbar dazu dient, terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern.. Darüber hinaus sieht es in Art. 74 ein über das Tätigkeitsverbot hinausgehendes Organisationsverbot vor.

Zu Frage 6: Welche Vorkehrungen wurden bereits getroffen, um die Unterwanderung der Polizei- und Sicherheitsbehörden durch rechtsextreme Strukturen zu verhindern?

Die Mitarbeitenden sind bezüglich dieses Themas sensibilisiert. Es gibt keine Anzeichen auf eine Unterwanderung der Luzerner Polizei oder anderer Dienststellen im Kanton Luzern durch extremistische Organisationen mit politischer oder religiöser Ausprägung.